

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 734

08.10.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 4693 - 4695

Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung

in den Studiengängen

Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

vom 13.09.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S. 812) hat die RWTH die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 4. November 1999 (ABI. NRW 2 S. 929), geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl "34" durch die Zahl "35" ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „fünf“ durch „sechs“ ersetzt. In Satz 3 wird der Ausdruck „zwei weitere Mitglieder“ durch „drei weitere Mitglieder“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

d) für den Studiengang Biologie:

1. je ein Leistungsnachweis zu folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1.1 Praktikum zur allgemeinen und organischen Chemie
- 1.2 Einführung in die Ökologie mit Bestimmungsübungen und Exkursionen
- 1.3 Biotechnologie I

2. je ein Teilnahmenachweis zu folgenden Lehrveranstaltungen:

- 2.1 Übungen zu "Bau der Organismen I (Tiere)"
- 2.2 Übungen zu "Bau der Organismen II (Pflanzen)"
- 2.3 Tierphysiologisches Grundpraktikum
- 2.4 Pflanzenphysiologisches Grundpraktikum

Die genannten Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung vorzulegen. Die genannten Teilnahmenachweise sind jeweils vor Antritt der entsprechenden Teilprüfung zur Zwischenprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe d vorzulegen.

4. § 9 Absatz 2 Buchstabe a, Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Der Satzteil „oder mündliche Prüfung in 'Informatik I (Programmierung)'" wird gestrichen.

5. § 9 Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

d) für den Studiengang Biologie jeweils eine schriftliche Prüfung in:

- 1. Bau der Organismen I mit Übungen (Tiere)
- 2. Bau der Organismen II mit Übungen (Pflanzen)
- 3. Biologie der Zelle
- 4. Einführung in die Tierphysiologie
- 5. Tierphysiologisches Grundpraktikum
- 6. Einführung in die Pflanzenphysiologie
- 7. Pflanzenphysiologisches Grundpraktikum
- 8. Einführung in die Biochemie

Die Teilprüfungen werden studienbegleitend und in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 15.05.2002 sowie der Zustimmung gemäß § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.08.2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.09.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut